

Satzung

für den

„Verein der Eltern und Freunde der Oberschule Uchte e.V.“

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein der Eltern und Freunde der Oberschule Uchte e.V.“ und ist in das Vereinsregister unter Nr. VR 140149 beim Amtsgericht Walsrode eingetragen. Sitz des Vereins ist Uchte.

§ 2

Der Verein bezweckt die Förderung der Kinder- und Jugendpflege sowie die Förderung der geistigen und körperlichen Erziehung und Bildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Lehrbetriebs an der Oberschule Uchte unter Einbeziehung der Eltern der Oberschüler/innen und der Freunde der Oberschule, insbesondere auch der ehemaligen Schüler/innen und des Lehrerkollegiums.

Die dem Schulträger obliegenden Aufgaben hinsichtlich der Unterhaltung und Ausgestaltung des Schulgebäudes sind davon ausgeschlossen.

Rechtsansprüche aus der Tätigkeit des Vereins erwachsen dem Schulträger in keinem Falle.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch materielle und ideelle Unterstützung der Oberschule Uchte bei ihren kulturellen und sportlichen Veranstaltungen und beim Aufbau ihrer Sammlungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Beitrittserklärung abgegeben wird.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres
3. durch Ausschließung durch den Vorstand.

Kein Mitglied hat nach seinem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4

Der Beitrag wird jährlich erhoben. Darüber hinaus können freiwillige Zahlungen geleistet werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
und dem Kassenwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 7

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt, bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand hält ständigen Kontakt mit der Oberschule und entscheidet über die Verwendung der Kassenmittel. Für jeden Antrag ist ein Mehrheitsbeschluss notwendig.

§ 8

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern des Vereins. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen ist. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt die Kassenprüfer für 1 Jahr und setzt die Richtlinien für die weitere Arbeit sowie den Mitgliedsbeitrag fest.

Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vom Vorstand einzuberufen.

- 2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung ergangen sein und die Tagesordnung enthalten. Eine Satzungsänderung muss in der Einladung angekündigt werden.

- 3) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss auch dann einberufen werden, wenn dieses von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 10

1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt ist.

Der / die Vorsitzende hat zu Beginn der Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der Ladung festzustellen.

2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit den Stimmen der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

3) Satzungsänderungen unterliegen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Es ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Nienburg/Weser, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Oberschule Uchte zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 14.02.2012 in Kraft.

Uchte, den 14.02.2012

Verein der Eltern und Freunde der Oberschule Uchte e.V.